

NETWORK-KARRIERE

EUROPAS GRÖSSTE WIRTSCHAFTSZEITUNG FÜR DEN DIREKTVERTRIEB

Initiative 20 | mach es einfach!
Nebentätigkeit 20

ZKZ 66685



„WILL MAN ÜBER NACHT REICH WERDEN, IST MAN HIER FALSCH!“

Elvira Haslinger
Die Homeparty Queen



Hyla Germany und Austria weiterhin auf Wachstumskurs.



Prof. Dr. Michael Zacharias:
Das neue Buch:
Network-Marketing PRO &
KONTRA – Start der
exklusiven Lesernutzerserie
in dieser Ausgabe.



Dr. Nathalie Mahmoudi:
So können Network-Marketing-
Solo-Selbstständige
Fördermittel für Corona-
Einkommensverluste
beantragen.



Vicki Sorg:
„PM We Care“ erweitert Hilfsaktion
„Bildung für Kinder in Peru“ in ein
regionales 15-Jahre-Entwicklungsprojekt.



Matthias Horx:
Vor dem Virus sind
wir alle gleich.
Überlegungen zu der
Zeit vor, während
und nach Corona.



FÖRDERMITTEL FÜR DIREKTVERTRIEBS-FI SELBSTSTÄNDIGE VERTRIEBSPARTNER?

Die Coronakrise bedingt, dass große Teile der Bevölkerung durch ein weitgehendes Kontaktverbot nicht oder nur eingeschränkt ihrer Arbeit nachgehen können und massive Einkommensverluste haben. Neben dem Einzelhandel, Reisebüros und der Gastronomie sind auch Direktvertriebs-Unternehmen und deren selbstständigen Vertriebspartner betroffen. Die Politik hat umfangreiche Fördermittel und Kredite versprochen, die kurzfristig zur Verfügung stehen sollen.

Doch Vorsicht! Es gibt unterschiedliche Bedingungen zu Fördermitteln und Krediten. Wer diese in Anspruch nehmen möchte, sollte sich vor der Antragstellung fachkundig beraten lassen.

Die Kölner Rechtsanwältin Dr. Nathalie Mahmoudi hat für die Network-



Soforthilfe auch für im Direktvertrieb tätige Solo-Selbstständige

Die Bundesregierung hat „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige“ verabschiedet. Seit Freitag, 27. März, sind die Antragsformulare online freigeschaltet. Gefördert werden nicht nur gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen, sondern auch Solo-Selbstständige. Es wird aber einige Voraussetzungen geben, die erfüllt sein müssen. Die Voraussetzungen sowie die Höhe der Geldbeträge variieren von Bundesland zu Bundesland.

Die Antragsteller ohne oder mit bis zu fünf Angestellten erhalten, abhängig vom Bundesland, zwischen 6.000 Euro und 10.000 Euro als Einmalzahlung, die nicht zurückgeführt werden müssen. Werden mehr Arbeitnehmer beschäftigt, ist der Betrag höher. Die Einmalzahlung muss in der Steuererklärung als Einnahme verbucht werden.

Die Förderungen sind Ländersache. Es gibt keine bundesweiten Antragstellen. Bitte rufen Sie auf den Internetseiten des Wirtschaftsministeriums Ihres Bundeslandes das Antragsformular ab.

Der Antrag kann nach heutiger Kenntnis nur innerhalb einer sehr kurzen Frist zwischen Freitag dem 27.03.2020 und Dienstag dem 30.04.2020 gestellt werden.

Beratungsanfragen zu diesem Thema:

Dr. Nathalie Mahmoudi
info@mahmoudi-rechtsanwaelte.de

Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte mbB

www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de

AdobeStock/© qualitystock

Karriere-Leserinnen und -Leser eine Übersicht zusammengestellt, die aufzeigt, wie die Betroffenen schnell zu dringendem Geld kommen können:

Kleine Unternehmen und Existenzgründer, dazu können auch die Solo-Selbstständigen im Direktvertrieb gehören, haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzaninfonds Beteiligungskapital von bis zu 75.000 Euro direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür

vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt nicht nur zur sofortigen Liquiditätsstärkung, sondern verbessert auch das Rating des Unternehmens und damit seine Kreditwürdigkeit. Hier finden Sie weitere Informationen zum Mikromezzaninfonds:



Aktuell stehen zudem die üblichen Finanzierungsprogramme zur Verfügung und können beantragt werden. Es gibt eine Vielzahl öffentlicher Fördermittel der KfW und von Landesbanken wie der NRW-Bank. Die Zinsen der Kreditmittel sind zum Teil subventioniert und bei erforderlichen Kreditsicherheiten können Haftungsfreistellungen sowie Bürgschaften der Landesbanken beantragt werden.

Anspruchsberechtigt sind Einzelunternehmer und Existenzgründer ebenso wie Kapitalgesellschaften. Dabei ist es nicht entscheidend, ob Sie Angestellte haben oder mit Ihrer Bank schon über Kreditlinien gesprochen haben.

Kredite zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen können beispielsweise durch die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro) gesichert werden. Die Bürgschaftsbank NRW ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft. Diese gewährt Sonderkonditionen im Hinblick auf die Coronakrise: Absenkung des einmaligen Bearbeitungsentgeltes: Das Bearbeitungsentgelt beträgt 1,5 Prozent vom Kreditbetrag bei Bürgschaftsübernahme, mindestens 400 Euro, bei Beantragung einer Express-Bürgschaft mit einem Verbürgungsgrad von 50 Prozent für Coronavirus bedingte Liquiditätsfinanzierungen das hälftige Bearbeitungsentgelt von 0,75 Prozent.

Entschädigung bei angeordneter Quarantäne, auch für Selbstständige

Das Gesundheitsamt kann nach § 29 und § 30 Infektions-Schutzgesetz Menschen unter Quarantäne stellen. Im Falle der Krankheit hat der Betroffene Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Nicht alle Betroffenen sind automatisch auch krank. Personen, die unter Quarantäne gestellt werden, haben kraft Gesetzes einen Anspruch auf Verdienstaufschlag in Höhe ihres Nettogehaltes. Diesen übernimmt zunächst der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz einen Antrag auf Erstattung für die ausgezahlten Beträge binnen drei Monaten stellen.

Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufschlagszeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang von der zuständigen Behörde erstattet werden. Selbstständige, deren Betrieb während der Quarantäne ruht, erhalten neben der Entschädigung auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang. Die Entschädigungszahlung beträgt ein Zwölftel des Einkommens des letzten Jahres vor der Quarantäne. Auch insofern greift die Antragsfrist von drei Monaten.

Dr. Mahmoudi: Wir empfehlen, im Zweifel den Antrag zu stellen, auch wenn Sie sich nicht sicher sind, alle

Voraussetzungen zu erfüllen. Dann wird der Antrag gegebenenfalls abgelehnt, während Sie im umgekehrten Fall ihren Anspruch aufgrund der verstrichenen Frist verlieren.

Bei aller Unterstützungsbereitschaft verbleibt es dabei, dass Sie Dokumente und Informationen beibringen müssen. Sie sollten möglichst genau dokumentieren, welche Auswirkungen die Corona-Krise auf Ihr Unternehmen hat:

- abgesagte/ausgefallene Veranstaltungen nach
- Art (z. B. Homeparty/Messeteilnahme/Teilnahme an regionalen Treffen)
- abgesagt oder (nur) verschoben
- auf eigene Veranlassung
- wegen Reisebeschränkungen
- aufgrund behördlicher Anordnung/Empfehlung
- seitens Veranstalter
- Umfang
- Anzahl eingeladener/erwarteter Personen
- geschätzter entgangener Gewinn und Verlust
- Kosten, davon stornierbar/nicht stornierbar
- z. B. bereits gedruckte Einladungen/sonstige Werbekosten
- Transport
- Versicherung
- Unterkunft

Die Liste sollte ab Anfang März rückwirkend geführt werden. Prüfen Sie Alternativen unter Zuhilfenahme digitaler Medien. Die Dokumentation dient unter anderem der Vorbereitung der Antragstellung für Fördermittel.

RMEN UND



AdobeStock/© Rido

Ein weiterer Schwerpunkt der aktuellen Situation wird der richtige Umgang mit den Mitarbeitern sein. Wie funktioniert Kurzarbeit? Wie können

Mitarbeiter freigestellt werden? Wie gehe ich als Unternehmer mit der Situation um, dass Mitarbeiter unter Quarantäne stehen? Gerne steht Ihnen die Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte mbB hier zur Seite.

Prüfen Sie folgende Optionen:

■ Kurzarbeitergeld beantragen:



■ Überstundenabbau

Wer kommt für Ausfälle auf, wenn ein Auftrag wegen der Coronakrise unter Berufung auf höhere Gewalt platzt? Teilweise gibt es hierzu vertragliche Regelungen in so genannten „Force Majeure“-Klauseln. Je nach konkreter Ausgestaltung kann die Coronakrise davon umfasst sein.

Erfahrungsgemäß arbeitet der Direktvertrieb jedoch weitgehend mit schlanken Verträgen, sodass es meist auch keine entsprechende Regelung gibt. Ausnahmen gelten insbesondere bei großen (Messe-)Veranstaltungen und Versicherungen. Prüfen Sie daher in jedem Einzelfall, ob es einen schriftlichen Vertrag gibt und wenn ja, ob dieser eine Klausel zu

Force Majeure/höherer Gewalt enthält. Entscheidend ist auch der Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Wer noch einen Vertrag geschlossen hat, als die Coronakrise sich bereits zuspitzte, kann sich nicht ohne Weiteres darauf berufen, dass es sich bei den Auswirkungen um höhere Gewalt handelt.

Steuern: Denken Sie bitte auch daran folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:

■ Stundung von Steuerschulden

■ Anträge auf Aussetzungen von Vollstreckungsmaßnahmen seitens des Finanzamtes

■ Herabsetzung von Steuervorauszahlungen

Laufende Fristen und Pflichten sollten nach Möglichkeit gewahrt und beachtet werden. Sollte die Coronakrise Ihnen dies im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar machen, so empfehlen wir, zumindest eine entsprechende Mitteilung an den Vertragspartner oder die Behörde und idealerweise einen Antrag bzw. ein Ersuchen um Verlängerung der jeweiligen Frist.

Achtung: Die Fördermittel dienen der Überbrückung. Sämtliche gewährte Kredite jeglicher Art müssen zurückgezahlt werden.

Anders ist es allerdings dann, wenn ein Anspruch nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht. Hiernach



AdobeStock/© SFIO CRACHO

kann ein

Anspruch auch

für Selbstständige be-

stehen, wenn ein Verdiensta-

fall auf Grund eines Verbots der

Ausübung der bisherigen Erwerbs-

tätigkeit ausgesprochen wird. Bei

Selbstständigen wird das im Durch-

schnitt des letzten Jahres vor Ein-

stellung der verbotenen Tätigkeit als

Entschädigung in Geld zu Grunde

gelegt. Einen gleichen Anspruch ha-

ben auch Existenzgründer. Der An-

spruch ergibt sich aus § 56 III IfSG

iVm § 15 SGB IV.

Die Voraussetzungen unterscheiden

sich je nach Größe und Standort Ihrer

Firma. Eine Gewähr für die Richtig-

keit kann nicht

übernommen werden. Es bleibt ab-

zuwarten, wie der Gesetzgeber mit

dem Ausmaß von Corona umgeht

und wem tatsächlich Gelder zur Ver-

fügung gestellt werden. Ob tatsäch-

lich die Anspruchsvoraussetzungen

angepasst, überarbeitet oder auf-

gehoben werden, muss beobachtet

werden. Sicher ist, dass Ansprüche

schnell und zeitnah geltend gemacht

werden sollten. Teilweise laufen

kurze Verjährungsfristen von drei

Monaten.

(Stand: 17.03.2020)

Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte mbB

Gerne hilft Ihnen die Kanzlei

Dr. Mahmoudi & Partner bei der

rechtlichen Prüfung.

Beethovenstr. 4

50674 Köln

Telefon: +49 (0)221 – 272 505 10

Telefax: +49 (0)221 – 272 505 11

E-Mail: info@mahmoudi-rechtsanwaelte.de

www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de



Dr. Nathalie Mahmoudi

Die gesamte Ausgabe
können Sie jederzeit direkt
im Onlineshop bestellen:
www.network-karriere.com